

Last, das ist, die Abführung der Schulden würde abgebürdet werden. Ein welches aber da aller Vernunft und Billigkeit widerstrebet, anber die Beweg-Ursache des Gesetzes dahier hinwegfallet, mithin auch das Gesetz selbsten keine Statt finden mag; so veroffenbaret sich ganz klar, daß der Appellat von solcher Ansprache gar rechtlich seye losgesprochen worden.

§. 20.

Welchem allem nach dann zu sprechen, daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appelliret, dahero sothane Urtheil ihres alleinigen Inhalts zu bestätigen, so dann der Appellant in die dahier aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermässigung fällig zu ertheilen seye.

XVI.

Von denen Früchten der verkauften und wieder eingelöseten Länderey: in Verfolg des siebenden Stückes im ersten Theile.

§. 1.

Als in untergebener Sache am 24 Jan. 1756.
dahier gesprochen worden, daß Beklagte die anerkaufte Ländereyen, und zwar jeden

Morgen gegen fünfzig Rthlr. nach dem Gelde Werth, und Lauf vom Jahre 1716 gerechnet, dem Kläger abzutreten schuldig, jedoch denselben wegen des Ueberrestes derer Kaufschillingen an ihre Verkäufer sich zu haiten uns benommen, so dann die Kosten gegeneinander aufzuheben seien; so hat klägender Freyherr vor D. denen Beklagten die Haupt-Kaufgelder so wohl, als auch die Saam- und Bau-Kosten am 12 Merz 1757 anbieten lassen, einige derer Beklagten aber die Gelder anzunehmen verweigeret, den Anteil derer anderen, und willigen hingegen die Wittib D. wegen ihrer habenden Schuldforderung in Zuschlag gelegt, und das hero der Kläger sothane Gelder nemlich 831 Rthlr. am 14ten ersagten Monats Merz gesetzlich erlegt, oder deponiret.

§. 2.

Hieben haben es die Beklagten bis zu der Ernde ganz ruhig bewenden lassen, bey deren Herannahung aber sich anhero gewendet, und nicht nur das depositum eines Abgangs, nemlich der nicht erlegt seyn sollenden Saam- und Bau-Kosten beschuldiget, sondern auch aus dieser Ursache behaupten wollen, daß diesjährige Früchten ihnen zugehören, und gebühren thäten. Welchem da der Kläger sich widersetzt, so ist darüber ein ordentlicher Rechts-Streit entstanden, dessen Erörterung nunmehr zu vorgunehmen und anzugehen.

§. 3.

§. 3.
Ueberhaupt wird annoch darüber gestritten,
weme die Früchten des Jahrs, worinnen die
verkaufte Sache eingelöset wird, zukommen.
Die Rechts-Gelehrten theilen sich dahier vor-
nemlich in dreyerley Meynungen. Einige hal-
ten es mit dem

ZOANETTI. de emt. vendit. n. 137.

welcher schreibt: venditorem, emtore re-
clamante, non alio mense, non alio die,
non alio denique agri statu, quam quibus ille
eidem emtori olim antea & vendidit & tradi-
dit, fundum rediere posse judico. Tunc enim si
eo anni tempore, quo primitus ille vendidit,
exabant fructus in fundo, plenumque sic
fructibus agrum emtori tradidit, utique sane
plenum fructibus identidem, & ipsi redime-
re licebit. Sin vero lectis fructibus fundum
postea vendidit, nullo jure tum redimere
fundum ante decerpitos ab emtore fructus
poterit. Andere seynd hingegen der Meynung,
quod emtor fructus medio tempore percep-
tos restituere non teneatur, nisi a tempore
pretii soluti, vel oblati.

GOMEZ var. resolut. Tom. II. Cap. 2. n. 16.

die letzteren behaupten endlich mit

CARPZOV. P. II. Const. 1. Def. 20.
in practica & judiciis receptum esse, ut fru-
ctus pendentes ultimi anni inter emtorem, &
venditorem pro rata temporis dividantur, ita

ut si emtor fundum per quatuor menses detinuit, tertiam partem fructuum percipiat, venditor vero reliquum.

S. 4.

Eine von diesen Meynungen aus zuerwählen, und mit den behörigen Bewegungs-Grimmen zu unterstützen, ist dahier um so vergeblicher, als untergebene Sache so gelegen, daß in der That keine einzige von obigen Meynungen sich eigentlich darauf schicke. Die nunmehr wieder eingelöste Länderey ist nemlich am 18ten Oct. 1716 verkauft, die Einlösungs-Klage am 14ten Aug. 1754 dahier eingeführet, der Rechts-Streit ein paar Jahre verzögert, die Urtheil am 24 Jan. 1756. allererst eröffnet, und demnach die Kauf-Gelder am 14ten Merg. 1757 erlegt worden. Hieraus erhellet also ganz klar, daß eines theils wie der Verkauf nach erreistten, und eingeendeten Früchten, also auch die Einlöse zu eben derselben Zeit, und nach der Ernde geschehen. Und andere theils es nicht auf die Früchten jenes Jahres vorinnen die Einlösungs-Klage angehoben worden, und welches eigentlich für das letztere Jahr zu nehmen, sondern vielmehr auf die jährige, oder die nach erlegtem Kauf-Gelde erreisten Früchten ankomme; zumal der Kläger die nach angehobener Klage gewachsenen zweijährigen Früchten nicht einmal fordert, sondern die Beklagten so gar diesjährige Früchten sich zueignen wollen.

S. 5.

§. 5.

Vielleicht wird jemand dahier einwenden, daß in diesem laufenden Jahre die Kaufgelder allererst erlieget, und folglich selbiges auch für das letzte Jahr zu halten seye. Alleine sollte ein solches bestehen, so würde denen Beklagten wider alles Recht und Billigkeit annoch zum Vortheile gereichen, daß sie sich der Einlöse widerersetzen, den Kläger zu einem Proceß ge- nöthiget, und den richterlichen Ausspruch abge- wartet hätten. Dahero obangeführte derer Rechts, Gelehrten Meynung dahier um so we- niger statt finden mag; als selbige nach Ausles-

MYNSINGERI Cent. VI. Obs. 50

von dem Halle, wo das Einlösungs-Rechte durch einen ordentlichen Proceß ausgeführt, und beausfündiget werden muß, keinesweges zu verleihen ist. Zudemme gibt der hiesige Lan- des-Brauch und Gewohnheit klare Maasse, daß bei Pfachtungen, Verpfändungen, Wies- verloskaufen, und dergleichen Bündnissen we- gen der Früchten auf den halben Merz zu sehen, und falls die Pfachtungen, Verpfändungen, und so weiter vor dem halben Merz erloschen, alsdann dem Pfächter, oder Pfandnehmer nur die Saam- und Bau-Kosten zu vergüten seyen.

§. 6.

Dieses ziehen auch die Beklagten nicht eins- mahl in Zweifel, sondern vermeynen nur, daß

M 5

die

die diesjährige Früchten ihnen darum gebühreten, weilen die Kaufschillinge nicht völlig erlegt, mithin Saam- und Bau-Kosten abgängig wären. In dieser ihrer Meynung bestriegen dieselben sich aber über alle massen. Da sie nemlich nach erlegten Geldern dem Kläger die Länderey abgetreten, und eingeräumet, so ist dadurch nicht nur das sonst in dergleichen Fällen statt findende jus retentionis verschwunden, sondern auch denenselben wegen des angeblichen Abgangs keine andere, dann eine bloße persönliche Klage, und Recht übrig. Zudemus muß die Schuld des Abgangs, falls sich solcher äusseren sollte, nicht dem Kläger, sondern denen Beklagten um so unwidersprechlicher zur Last fallen, als einer derer selben seinen Kauf-Brief nicht auflegen wollen, noch bis auf heutige Stunde beygebracht, mithin der Kläger eigentlich nicht wissen können, wie hoch die Kauf-Gelder sich betragen, und wie viel er zu erlegen hätte. Ueber dies hat der Kläger bey der Erlegung ausdrücklich erwehnet, daß er die Gelder so wohl für die Hauptsumme, als auch für Saam- und Bau-Kosten erlegen thäte. Folglich will es sich keineswegs geziemien, daß die Beklagten dermaßen eine and're Auslegung machen, und die Saam- und Bau-Kosten nicht erlegt zu seyn angeben, zumalen die Erklärung denenselben nicht, sondern nothigen falls dem Kläger müste gestattet werden.

§. 7.

Solchem allem nach wäre also zu sprechen,
dass die diesjährigen Früchten dem Kläger zu-
zuerkennen, dagegen derselbe auch den Abgang
depositi, falls sich selbiger nach beygebrachtem
Kauf, Briefe, oder sonst ergeben würde, zu
ersetzen schuldig, so dann die Beklagten in die
aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßi-
gung fällig zu ertheilen seyen.

XVII.

Von einer verdächtigen Schuld-
forderung.

§. 1.

Der Stephan F. hat sein in Erb-Pflicht
habendes Gut, oder besser zu reden, sein
Recht dem Jacob L. für 1313 Rthlr.
dieser sein überkommenes Recht dem Christian
D. und Jacob K., und solche endlich dem Ja-
cob P. mit dem Bedinge übertragen, dass
selbiger dem Stephan F. die annoch rukstehen-
de Kauf-Gelder, oder besser zu sagen den
Ueberrest der annoch unbezahlten Kauffschil-
lungen abführen solle.

§. 2.

Als nun hierauf verschiedene Glaubigere
wider den Stephan F. ihre Schuldforderun-
gen